

LiveKomm Stellungnahme zur TA Lärm

**Anhörung beteiligter Kreise nach § 51
BImSchG zum Entwurf einer Zweiten Ver-
waltungsvorschrift zur Änderung der Techni-
schen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (Ex-
perimentierklausel)**

(Stand: 03.06.2024)



LiveMusikKommission
Verband der Musikspielstätten
in Deutschland e.V.

**Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Referat C I 3 / Schutz vor Lärm und Erschütterungen
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Bundesministerin Steffi Lemke,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 24. Mai 2024 und, dass Sie uns die Möglichkeit geben, zu dem für die Clubkultur wichtigen Thema Stellung beziehen zu können.

Leider ist es für uns völlig unverständlich, dass die Ihnen bekannten und diskutierten Interessen der Clubs und Livemusikspielstätten und anderer Kultureinrichtungen in dem uns vorliegenden Entwurf bislang keinerlei Berücksichtigung gefunden haben.

Der Entwurf enthält mit dem Bezug auf den KOAV sogar die Behauptung, dass die relevanten Textstellen nun fertig bearbeitet wären und eine Verbesserung der Bedingungen für Clubs und Livemusikspielstätten vorsehen. Dies ist mitnichten der Fall.

Die vorliegenden Bestandteile des Referentenentwurfs sind nicht im Ansatz geeignet, um die Punkte aus dem Koalitionsvertrag und dem Entschließungsantrag vom Mai 2021 des Deutschen Bundestags (Drucksache 19/24838) zu verfolgen und umzusetzen.

Die LiveKomm lehnt den Entwurf zur Änderung der TA Lärm in dieser Form entschieden ab!

Mit der Experimentierklausel sollen - wenn überhaupt - nur politische Probleme gelöst werden. Für Clubs und Livemusikspielstätten sieht der Entwurf keine substantiellen Verbesserungen vor. Adressiert wird lediglich der unwahrscheinliche Fall, dass sich eine Gemeinde wegen an Gewerbe heranrückender Wohnbebauung entschließt, einen Bebauungsplan festzusetzen und - hier zum Schutz von Club- und Livemusikspielstätten - ein Experiment zu wagen das einhergeht mit sehr hohen administrativen, tatsächlichen und finanziellen Anforderungen an die Bauausführung.

Mit der Experimentierklausel sollen zum Teil schon aktuelle Probleme erst in ferner Zukunft gelöst werden. Im Entwurf sind insbesondere keine Verbesserungen für den Bestand vorgesehen. Eine große Zahl von Bauprojekten findet nicht auf der Basis neuer Bebauungspläne statt, sondern auf der Basis bereits bestehenden Bauplanungsrechts oder gewachsener Strukturen ohne Bebauungsplan. **Deshalb halten wir es für zwingend, dass auch eine Regelung in innerstädtischen Gebieten**

ohne Bebauungsplan (§ 34 BauGB) gefunden wird. Ansonsten wären vermutlich, wenn überhaupt, nur sehr wenige Clubs in Deutschland von dieser neuen Verordnung inhaltlich geregelt.

Zudem ist zu kritisieren, dass der Entwurf keinen konkreten Ausgleich von Interessen zwischen Anwohnerschaft und Nachtleben enthält. Im Gegenteil: Statt das bei Neubauten im Vergleich höhere Schalldämmungsmaß zu berücksichtigen, werden für Neubauten noch höhere Anforderungen (Pflicht für teure Schallschutzfenster, unnötigerweise auch für Räume, in denen nicht geschlafen wird, nur weil diese zur Straße hin liegen) formuliert, die Kostensteigerungen erzeugen und die Anwendung der Experimentierklausel erschweren.

Zudem soll weiterhin keine Unterscheidung getroffen werden zwischen Kulturschall und Gewerbelärm, etwa in Form von Kreissägen oder Maschinengeräuschen. Weiter ignoriert der Entwurf die Wirklichkeit in den Städten, wo es - schon allein aufgrund des Verkehrslärms - keine absolute Stille gibt, die hier geschützt werden soll.

Es ist stattdessen erkennbar, dass die Experimentierklausel dazu dient, überfällige Anpassungen im Immissionsschutz aufzuschieben, die sowohl für Bestandsbetriebe als auch für die Belebung der Innenstädte essentiell wären. Einer „Experimentierklausel“ sollte man ansehen, dass die Beteiligten gewillt sind, ein „Experiment“ zu wagen und nicht bloß Symbolpolitik zu betreiben.

Das Ziel des Ampel-Koalitionsvertrags sieht Verbesserungen in der schalltechnischen Perspektive von kulturellen Musikclubs vor. Mit Anpassungen der TA Lärm kann der Ordnungsgeber jedoch nur Änderungen vornehmen, die auch Regelungen für Gewerbe- und Industrielärm betreffen. Um gesonderte Steuerungen für die Kultur - abseits von Gewerbe- und Industrielärm - zu ermöglichen, hat die LiveKomm - analog zum Sportlärm - einen Vorschlag für eine Kulturschallverordnung (V3) inklusive Begründung entwickelt, der seit September 2023 vorliegt. Mit der noch einmal beigelegten Kulturschallverordnung würde die besondere gesellschaftliche Rolle der Club- und Musikkultur für die Besuchenden, das allgemeine Wohlergehen der Bevölkerung aber auch für die Wirtschaft berücksichtigt und die diskriminierende Gleichbehandlung mit Industrie- und Gewerbelärm beendet. Mit dem Vorschlag auch die bessere Schalldämmung von Neubauten Berücksichtigung finden zu lassen (soweit vorhanden!) kann auf unpraktikable Lösungen wie etwa das Hamburger Fenster verzichtet werden. Das aktuelle Schutzniveau bleibe erhalten und das Bauen unter Einbeziehung von Club- und Livemusikspielstätten würde attraktiver gemacht. Mit der Privilegierung der verhaltensbezogenen Immissionen der Besuchenden würde zudem Rechtsklarheit geschaffen.

Nach alledem und weil wir nicht damit rechnen, dass unsere Positionen noch in größerem Umfang Berücksichtigung finden, weisen wir auf weitere **Handlungsfelder** hin, die dennoch Eingang in das Verfahren erhalten sollten:





1. Lösungen für Anreiseproblematik bei Fuß- und Radverkehr

Nach einer Erhebung der LiveKomm beinhalten Lärmkonflikte durch Schallabstrahlung verursacht durch Menschen beim Aufenthalt im Außenbereich bzw. im öffentlichen Raum (Publikumsverkehre) mit 52,5 Prozent die zweithöchste Konfliktrelevanz.

Außerhalb des Grundstücks/Betriebsgeländes sind die Einflussmöglichkeiten von Club-Betreibenden jedoch gering. Das Rauchverbot in Innenräumen mit dem NiRSchG war politisch gewollt und hat diese Konflikte mit den hieraus resultierenden Emissionen noch verstärkt – ohne gleichzeitig dabei benötigte Hilfestellungen zu liefern.

Gutachterliche Schallmessungen scheitern zudem häufig aufgrund der Höhe des bestehenden Umgebungslärms aus weiteren Quellen.

Für die Schallform “Verhaltenslärm” können nicht weiterhin die Spielstätten in der Verantwortung stehen, wenn gleichzeitig u.a. einer Verödung der Innenstädte entgegengewirkt werden soll. Es ist zudem überhaupt nicht mehr zeitgemäß, Verkehrslärm von Kraftfahrzeugen gegenüber dem Publikumsverkehr (Geräusche von Menschen) derart zu begünstigen, als die menschliche Existenz schlechter behandelt wird.

Es ist Zeit, der gesellschaftlichen Wirklichkeit und Zukunft im 21. Jahrhundert Rechnung zu tragen: Der Klimawandel zieht gerade in Städten Menschen vermehrt in den Abendstunden nach außen in den öffentlichen Raum (Mediterranisierung). Die Nachtruhezeiten und deren Beurteilungen von menschlich verursachten Schall sind somit auf den Prüfstand zu stellen und realistisch einzustufen.

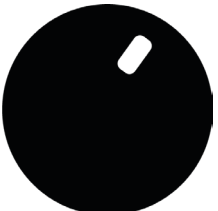
Eine Zurechenbarkeit von Verhaltenslärm kann nur für Flächen gelten, in denen das Hausrecht umsetzbar ist. Abseits des Nahbereichs der Betriebsgrundstücke kann und darf dies den Clubs- Livemusikspielstätten künftig nicht mehr zugerechnet werden.



2. Impulshaftigkeit und Informationshaltigkeit flexibilisieren

Der Entwurf beinhaltet bislang keine Anpassungen bei der Impulshaftigkeit und Informationshaltigkeit.

Bei dauerhaft betriebenen Musikspielstätten sollte den Veranstaltern anstatt einer behördlichen Einschätzung das Recht eingeräumt werden, durch fachliche Messungen von Impuls- und Informationshaltigkeit am



maßgeblichen Immissionsort nachzuweisen, dass sie geeignete schallschutztechnische Maßnahmen getroffen haben, so dass diese Zuschläge dauerhaft entfallen können.



3. Immissionswerte anpassen

Hinsichtlich der Immissionswerte von Clubs und Livemusikspielstätten sollten sich diese - nicht nur der Experimentierklausel - mindestens an den Werten der Bauministerkonferenz beim urbanen Gebiet nachts 55 dB(A) orientieren. Der Vorschlag der UMK war und ist nicht hinreichend.

Im Entwurf sind derzeit in den Regelungsfällen "in urbanen Gebieten 50 dB(A) [vorher: 45], in Kern- und Mischgebieten 48 dB(A) [vorher: 45] sowie in allgemeinen Wohngebieten 43 dB(A) [vorher: 40]." vorgesehen.

Mindestens in den Wintermonaten (Oktober bis März) sind bei nachgewiesenem Lärmschutz durch verbesserte Fassadendämmung erhöhte Richtwerte vorzusehen, da in dieser Jahreszeit ein Fensterschließen zumutbar ist und einen sachgemäßen Interessenausgleich zwischen Anwohnern und Kulturschaffenden darstellt. Ähnliche Regelungen erscheinen zumindest in etablierten Kulturquartieren mit einem ohnehin erhöhten Lärm durch nächtlichen Personenverkehr auf den Straßen auch in den Sommermonaten vorstellbar.

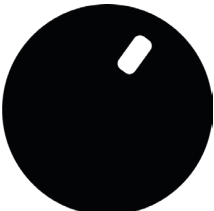
Darüber hinaus sollte bei allen Immissionsrichtwerten ein zusätzlicher Abschlag auf Basis des statistisch am maßgeblichen Immissionsort herrschenden Verkehrslärms (auf Basis vorhandener Lärmkartierungen nach BImSchG) in die TA Lärm aufgenommen werden, damit der Verkehrslärm nicht weiterhin bei Immissionsprognosen und Messungen ungerechtfertigt den Musikspielstätten zugerechnet wird.



4. Anpassung der Messpunkte

Bei Neubauten mit guter Schalldämmung ist es widersinnig, wenn der Messpunkt für die Immissionen 0,5 m vor dem geöffneten Fenster liegen soll und damit eine Außennutzung der Anwesenden geschützt werden soll, die tatsächlich nicht oder kaum stattfindet und dann nicht wesentlich gestört wird.

Jedenfalls bei Gebäuden mit einem erhöhten Schalldämmmaß soll auch auf die Immissionen in der Wohnung abgestellt werden können. Wenn man mit dieser Maßnahme in bestimmten Fällen Clubkultur etablieren möchte, muss auch die „Draußennutzung“ mit einer Privilegierung des Verhaltenslärms ermöglicht werden.



Zudem gilt es Messorte so zu definieren, dass sie wirklich schutzwürdige Räume betreffen. So sind Messwerte künftig an den Schlafzimmern anzulegen.

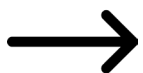


5. Keine zeitliche Befristung der Experimentierklausel

Die Befristung der Experimentierklausel wirkt sehr wahrscheinlich hemmend auf die Anwendungsbereitschaft in den Kommunen. Allein das Aufstellen von neuen B-Plänen dauert in der Regel zwischen 5 - 7 Jahre. Der Zeitraum für eine bauliche Fertigstellung nimmt noch weitere Jahre in Anspruch. Bis hier messbare Ergebnisse aus der Veranstaltungspraxis vorlägen, wäre der Befristungszeitraum abgelaufen.

Eine regelmäßige Evaluation und Revision wäre jedoch empfehlenswert.

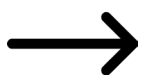
Zudem wäre eine breite Information und Schulungsangebote für die Kommunen zum Umgang durch das BMUV und eine große Teilnahme zu gewährleisten.



6. Gültigkeit in weiteren Gebietskategorien

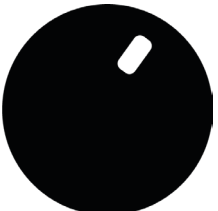
Eine Experimentierklausel muss - neben Bauvorhaben gemäß § 34 - auch in allen Gebietskategorien Anwendung finden können, in denen Gewerbebetriebe und Kultureinrichtungen zulässig sind, oder in denen es bereits einen Bestand an diesen aufgrund vorheriger Regelungen gibt.

Neben einer Überarbeitung bei der konkreten Ausgestaltung und Umsetzung einer Experimentierklausel stellen sich in dem Zuge weitere Handlungsfelder dar:



7. Informationsfluss über heranrückende Wohnbebauung gewährleisten

Die betreffenden Kultureinrichtungen / Clubs / Live-Spielstätten müssen erfahren, dass ein Bauprojekt ansteht, sie müssen **unmittelbar** informiert werden. Problem dabei ist, dass nur sehr wenige (12 %; gemäß Clubstudie) Eigentümer:innen ihrer Immobilie sind. Sollten in einem Verfahren ausschließlich die Eigentümer:innen informiert werden, be-



steht die Gefahr, dass die Mieter:innen die Chance verpassen auf ihre Anliegen, in diesem Falle die Anwendung der Regelung für herannahende Wohnbebauung hinzuweisen und entsprechende Eingaben abzusetzen. Eigentümer:innen sind teils im Ausland angesiedelte Fonds und Organisationen, die sich nicht um die Belange eines einzelnen ihrer Mieter kümmern können/werden.

Ein Lösungsansatz könnte eine verpflichtende Kartierung von Musikclubs mit nachweisbarem kulturellem Bezug (Club/Kultur-Kataster) und die verpflichtende Berücksichtigung dieser Informationen in den Genehmigungsverfahren durch eine Ergänzung der Kennzeichnung im Baugesetzbuch (im § 9 Inhalt des Bebauungsplans) sein.



8. Bundesschallschutzprogramm verstetigen

Mit dem Bundeshaushalt 2024 wurde erstmals ein Etat-Titel erschaffen, um trotz zunehmender Verdichtung lebendige Quartiere mit einer vielfältigen Nutzungsdurchmischung abzusichern, in denen Arbeiten, Wohnen, Erholung im öffentlichen Raum, Kultur- und Freizeitangebote miteinander stattfinden kann. Investitionen in Schallschutz sind dafür unerlässlich, um das berechnete Interesse der Bewohner:innen vor Schalleinwirkungen und Nachtruhe ebenso, wie auch den Bestandsschutz von Musikclubs und Festivals zu berücksichtigen.

Nach der Pilotphase sollte das Programm möglichst direkt im Anschluss erweitert, ausgerollt und dauerhaft etabliert werden.

Gez.

*Der Vorstand der LiveMusikKommission e.V. (LiveKomm)
Hamburg/Berlin im Juni 2024*

Kontakt / Ansprechpartner

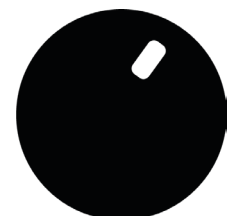
Christian Ordon / Geschäftsführer LiveKomm:
christian.ordon@livekomm.org

Thore Debor / Sprecher LiveKomm AG Kulturraumschutz:
thore.debor@livekomm.org

Marc Wohlrabe / Co-Sprecher LiveKomm AG Kulturraumschutz:
marc.wohrlabe@livekomm.org

Anhang

Kulturschallverordnung V3.0
Begründung Kulturschallverordnung



Kulturschall-Verordnung Entwurf 3.0

Eingangsformel

Auf Grund des § 23 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.5.2013 I 1274; 2021, 123; zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 G v. 19.10.2022 I 1792) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

1. Anwendungsbereich, Begrifflichkeiten

1.1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Anlagen für kulturelle Zwecke und die hierbei Kulturschall emittieren. Diese Anlagen bedürfen keiner Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetz.

1.2 Anlagen für kulturelle Zwecke

Anlagen für kulturelle Zwecke sind ortsfeste Einrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 5 Nr. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes., zu denen unter anderem Opern-, Schauspiel- und Konzerthäuser als auch Musikclubs, die durch die überwiegende Darbietung von Konzerten und sonstiger Bühnenkunst gekennzeichnet sind.

1.3 Kulturschall

Kulturschall umfasst die Emissionen, die beim Betrieb von Anlagen für kulturelle Zwecke gemäß Ziffer 1.2 entstehen. Hierzu zählen auch die Geräusche, die bei einem bestimmungsgemäßen Betrieb der kulturellen Anlage durch technische Einrichtungen und Geräte, Geräusche durch Besuchende auf und vor dem Gelände der Anlagen für kulturelle Zwecke, Geräusche, die von Parkplätzen auf dem Gelände der Anlagen für kulturelle Zwecke oder vom Be- und Entladen im Zusammenhang mit dem Auf- und Abbau der Musikkonzert-Veranstaltungen entstehen.

2. Immissionsschutzrechtliche Grundsätze

2.1 Generelle Anforderungen

Für Anlagen für kulturelle Zwecke und den hiermit im Zusammenhang erzeugten Kulturschall gelten die Vorgaben aus § 22 Abs. 1 BImSchG; wonach schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden oder zu vermindern sind, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist. Unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

2.2 Schädliche Umwelteinwirkungen

Schädliche Umwelteinwirkungen liegen dann vor, wenn die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt werden. Die Erheblichkeit einer Lärmbelästigung hängt nicht nur von der Lautstärke der Geräusche ab, sondern auch wesentlich von der Nutzung des Gebietes, auf das sie einwirken, von der Art der Geräusche und der Geräuschquellen sowie dem Zeitpunkt oder der Zeitdauer der Einwirkungen. Auch die Einstellung der Betroffenen zu der Quelle des Kulturschalls kann für den Grad der Belästigung von Bedeutung sein. Bei der Beurteilung ist nicht auf eine mehr oder weniger empfindliche individuelle Person, sondern auf die Einstellung eines verständigen durchschnittlich empfindlichen Menschen abzustellen.

2.3 Schutzbedürftigkeit der angrenzenden Gebiete

Von Bedeutung für die Beurteilung des Kulturschalls ist die Schutzbedürftigkeit der Nutzungen in den der Anlage für kulturelle Zwecke angrenzenden Gebieten. Bei der Zuordnung der für die Beurteilung maßgebenden Immissionsrichtwerte zu den Gebieten im Einwirkungsbereich der Anlagen für kulturelle Zwecke ist grundsätzlich vom Bebauungsplan auszugehen. Weicht die tatsächliche bauliche Nutzung im Einwirkungsbereich der Anlage für kulturelle Zwecke erheblich von der im Bebauungsplan festgesetzten baulichen Nutzung ab, so ist von der tatsächlichen baulichen Nutzung unter Berücksichtigung der vorgesehenen Entwicklung des Gebietes

auszugehen. Gibt es keinen Bebauungsplan, so ist die tatsächliche bauliche Nutzung zugrunde zu legen.

2.4 Ermittlung und Beurteilung von Kulturschall

Die Beurteilung und Messung von Kulturschall kann nach den anerkannten akustischen Grundregeln, wie sie in der TA Lärm und der Sportanlagenlärmverordnung (18. BImSchV) festgehalten sind, erfolgen. Der Messort ist entsprechend den schutzwürdigen Nutzungen in der Nachbarschaft der Anlage für kulturelle Zwecke auszuwählen. Dabei sollen die Regelungen der Nr. 1.2 in Verbindung der Nr. 3.2.2.1 des Anhangs der 18. BImSchV herangezogen werden. Bei der Ermittlung des Beurteilungspegels L_r ist grundsätzlich vom Mittelungspegel L_{Aeqi} gemäß Gleichung

$$L_r = 10 \lg \dot{L}$$

auszugehen. Bei der Berücksichtigung

- der Impulshaltigkeit und/oder der auffälligen Pegeländerungen,
 - der Ton- und der Informationshaltigkeit sowie
 - des Schutzanspruchs während der ruhebedürftigen Zeiten sowie der Sonn- und Feiertage
- gilt folgendes:

2.5 Zuschlag K für Impulshaltigkeit und/oder auffällige Pegeländerungen

Enthält das zu beurteilende Geräusch Impulse und/oder auffällige Pegeländerungen, ist dem Mittelungspegel ein Zuschlag für die Zeit, während der die Impulse und/oder auffällige Pegeländerungen auftreten, hinzuzurechnen. Unter impulsartigen Geräuschen und/oder Geräuschen mit auffälligen Pegeländerungen sind Geräusche zu verstehen, deren Pegel nach dem subjektiven Eindruck schnell über den mittleren Pegel des Geräusches ansteigt und bei denen diese Pegelerhöhungen von kurzer Dauer sind. Als Impulzusatz gilt die Differenz zwischen dem Mittelungspegel L_{Aeqi} und dem Wirkpegel nach dem Taktmaximalverfahren L_{AFTeqi}

$$K_{Li} = L_{AFTeqi} - L_{Aeqi}$$

Wenn bei einer Prognoseberechnung vom Schallleistungspegel ausgegangen wird, ist der Zuschlag für die Impulshaltigkeit und/oder auffällige Pegeländerungen nach Erfahrungswerten zu bestimmen.

2.6 Zuschlag K_r für Tonhaltigkeit und Informationshaltigkeit

Wenn sich aus dem Kulturschall ein Einzelton heraushebt, ist ein Tonzuschlag K_{Ton} von bis zu 3 dB(A) zu dem Mittelungspegel für die Zeit, während der der Ton auftritt, hinzuzurechnen. Der Zuschlag von 3 dB(A) ist nur bei besonderer Auffälligkeit des Tons zu wählen.

Wegen der erhöhten Belästigung beim Mithören ungewünschter Informationen ist je nach Auffälligkeit ein Informationszuschlag K_{Inf} von bis zu 3 dB(A) zu berücksichtigen. Der Zuschlag von 3 dB(A) ist nur bei besonders hohem Informationsgehalt (z.B. laute und gut verständliche Lautsprecherdurchsagen, deutlich hörbare Musikwiedergaben) zu wählen.

Die hier genannten Zuschläge sind so zusammenzufassen, dass der Gesamtzuschlag auf max. 3 dB(A) begrenzt bleibt.

$$K_{ri} = K_{Ton} + K_{Inf} \leq 6 \text{ dB(A)}$$

2.7 Schutz ruhebedürftiger Zeiten und der Sonn- und Feiertage

Dem Schutz der ruhebedürftigen Zeiten und der Sonn- und Feiertage wird mit den in Ziffer 3.2 aufgeführten, niedrigeren Immissionsrichtwerten für Ruhezeiten (von 6:00 Uhr bis 7:00 Uhr) sowie Sonn- und Feiertagen nachgekommen. Ein gesonderter Zuschlag für Ruhezeiten ist damit entbehrlich.

2.8 Beurteilungszeiten

Die Immissionsrichtwerte beziehen sich auf folgende Zeiten:

1. Tageszeit ist die Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr. Nachtzeit ist die Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr.
2. In der Tageszeit gilt eine Beurteilungszeit von 16 Stunden. Maßgebend für die Beurteilung in der Nachtzeit ist die lauteste volle Stunde der Nacht.
3. Ruhezeiten sind
 - a. an Werktagen
 - 6 Uhr bis 7 Uhr
 - 20 Uhr bis 22 Uhr
 - b. an Sonn- und Feiertagen
 - 6 bis 9 Uhr
 - 13 bis 15 Uhr
 - 20 bis 22 Uhr

3. Immissionsrichtwerte

- 3.1 Anlagen für kulturelle Zwecke sind so zu errichten und zu betreiben, dass der hierbei verursachte Kulturschall die in den Ziffern 3.2 oder 3.3 aufgeführten Immissionsrichtwerte nicht überschreitet.

3.2 Immissionsrichtwerte außen

Die Immissionsrichtwerte betragen für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden

1. in Gewerbegebieten

tags außerhalb der Ruhezeiten 65 dB(A),
tags innerhalb der Ruhezeit 60 dB(A), im Übrigen 65 dB(A),
nachts 50 dB(A),

1a. in urbanen Gebieten

tags außerhalb der Ruhezeiten 63 dB(A),
tags innerhalb der Ruhezeiten am Morgen 58 dB(A), im Übrigen 63 dB(A),
nachts 45 dB(A),

2. in Kerngebieten, Dorfgebieten, Mischgebieten und Gebieten zur Erhaltung und Entwicklung der Wohnnutzung (besondere Wohngebiete)

tags außerhalb der Ruhezeiten 60 dB(A),
tags innerhalb der Ruhezeiten am Morgen 55 dB(A), im Übrigen 60 dB(A),
nachts 45 dB(A),

3. in allgemeinen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten und dörflichen Wohngebieten

tags außerhalb der Ruhezeiten 55 dB(A),
tags innerhalb der Ruhezeiten am Morgen 50 dB(A), im Übrigen 55 dB(A),
nachts 40 dB(A),

4. in reinen Wohngebieten

tags außerhalb der Ruhezeiten 50 dB(A),
tags innerhalb der Ruhezeiten am Morgen 45 dB(A), im Übrigen 50 dB(A),
nachts 35 dB(A),

5. in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten

tags außerhalb der Ruhezeiten 45 dB(A),

tags innerhalb der Ruhezeiten 45 dB(A),
nachts 35 dB(A)

3.3 Berücksichtigung Innenschutz

Überschreitungen der in Ziffer 3.2 dargestellten Immissionsrichtwerte sind unbeachtlich und grundsätzlich hinzunehmen, wenn bei den betroffenen Anwohnern ein ausreichender Innenraumschutz gegeben ist. Dieser kann auch mittels geeigneter Schutzvorkehrungen (Außendämmungen, bestimmte Fensterkonstruktionen) erreicht werden. Ein ausreichendes Schutzniveau ist gegeben, wenn die Geräuschimmissionen bei Nutzung der Schutzvorkehrungen innerhalb der Aufenthaltsräume einen Beurteilungspegel von 35 dB(A) tags oder 25 dB(A) nachts nicht überschreitet.

3.4 Immissionsrichtwerte außen

Werden bei Geräuschübertragung innerhalb von Gebäuden in Aufenthaltsräumen von Wohnungen, die baulich aber nicht betrieblich mit der Anlage für kulturelle Zwecke verbunden sind, von der Anlage für kulturelle Zwecke verursachte Überschreitungen der vorstehenden Beurteilungspegel innen festgestellt, hat der Betreiber der Anlage für kulturelle Zwecke Maßnahmen zu treffen, welche die Einhaltung dieser Immissionsrichtwerte sicherstellen.

3.5 Geräuschspitzen

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen sollen die Immissionsrichtwerte nach Ziffer 3.2 tags um nicht mehr als 30 dB(A) sowie nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

3.6 Seltene Veranstaltungen

Von den Beschränkungen in Ziffer 3.2 kann bei Veranstaltungen mit einer besonderen Akzeptanz der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft als auch bei einer besonderen Bedeutung für die Anlage für kulturelle Zwecke während der Tageszeit in seltenen Fällen oder über eine begrenzte Zeitdauer, aber an nicht mehr als achtzehn Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres und nicht an mehr als an jeweils zwei aufeinander folgenden Wochenenden abgewichen werden. Dabei darf ein Beurteilungspegel von 70 dB(A) nicht überschritten werden. Bei solchen seltenen Veranstaltungen darf die Tageszeit gemäß Ziffer 2 Abs. 8 Nr.1 um bis zu eine Stunde hinausgeschoben werden, wenn eine anschließende achtstündige Nachtruhe gewährleistet werden kann. In diesem Fall verlängert sich der Beurteilungszeitraum nach Ziffer 2 Abs. 8 Nr. 3 auf 17 Stunden, weswegen in der Zeit von 22:00 bis 23:00 Uhr nicht auf die lauteste Stunde abgestellt wird.

3.7 Information Betroffener

Seltene Veranstaltungen gemäß Ziffer 3.6 sind von den Betreibenden der Anlagen für kulturelle Zwecke rechtzeitig und in Textform (E-Mail reicht aus) bei der zuständigen Polizeiwache bekanntzugeben. Die betroffenen Anwohnenden sind rechtzeitig und in geeigneter Weise über die Durchführung von seltenen Veranstaltungen zu informieren. Geeignet und ausreichend sind Aushänge in der Nachbarschaft und eine Information auf der Website der Anlage für kulturelle Zwecke.

Warum wir eine Kulturschallverordnung brauchen

I. Kulturschall wird bislang schlechter gestellt als Industrielärm

Der Schall von Opern-, Schauspiel- und Konzerthäusern, aber auch von Musikclubs (im Folgenden: „Kulturbetriebe“ oder „Anlagen für kulturelle Zwecke“) wird momentan in seinen Auswirkungen dem Gewerbelärm gleichgestellt. Die einschlägigen Regelungen, etwa in der allgemeinen Verwaltungsvorschrift „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm), gelten unabhängig davon, ob Konzerte, Förderbänder oder Kreissägen die Immissionen verursachen

Bei der Einordnung von Kulturschall bleibt unberücksichtigt, dass er – anders als Industrielärm – einen unmittelbaren positiven Einfluss auf die Empfänger:innen hat. Dennoch bleiben die immissionsrechtlichen Genehmigungen oder die baurechtlichen Auflagen regelmäßig hinter den für Industrielärm möglichen Pegeln zurück.

II. Eine Kulturschallverordnung erkennt die gesellschaftliche Rolle der Kulturbetriebe an

Seit jeher bringen Musik und Kunst die Menschen zusammen. Deshalb gilt es anzuerkennen, welche Rolle Theater, Gesang, Konzerte und Musik im Allgemeinen, aber auch Clubbesuche für das gesellschaftliche Miteinander und das Wohlbefinden der Einzelnen haben.

In den vielen Formen und Facetten der kulturellen Veranstaltungen und dem dabei verursachten Kulturschall spiegelt sich unsere demokratische, farbenfrohe und tolerante Gesellschaft wider.

Zuletzt in der Corona-Krise haben wir gesehen, wie sehr Menschen Kulturveranstaltungen vermisst haben und wie sie sich dann wieder über jedes Konzert und die ersten Theateraufführungen im Freien gefreut haben.

Eine Kulturschallverordnung erkennt die besondere, gesellschaftliche Rolle an, die unsere Kulturbetriebe haben.

III. Eine Kulturschallverordnung schützt bestehende und ermöglicht neue Kulturbetriebe

Corona hat viele Kulturbetriebe in eine so nicht gekannte prekäre Lage gebracht. Hinzugekommen sind seitdem Inflation, steigende Energiepreise und Personalkosten – wenn man überhaupt noch Personal bekommt.

Neben den schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zeigt sich, dass die Bewohnenden ehemals quirliger Kieze und lebendiger Nachbarschaften sich an die während Corona eingelebte „Ruhe“ gewöhnt haben und diese nunmehr behalten möchten.

Zudem werden unsere Städte immer dichter besiedelt. Der begehrte Platz wird enger. Von Kulturbetrieben genutzte Freiräume werden weniger und verschwinden zum Teil ganz. Sie müssen Platz machen für Wohn- und Geschäftsräume oder sehen sich mit Schallvorgaben konfrontiert, die sie nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand einhalten können.

Wenn eine Kulturschallverordnung die Immissionsrichtwerte für Kulturbetriebe einheitlich fest schreibt, können diese besser planen. Zugleich wissen auch die (zukünftigen) Anwohnenden, mit welchen Schallpegeln sie in der Nachbarschaft von Kulturbetrieben rechnen müssen.

Neu ist die Regelung, dass bei der Beurteilung von Kulturschall auch bestehende passive Schallschutzeinrichtungen, etwa in Form von Außendämmungen oder Fenstern, berücksichtigt werden.

IV. Eine Kulturschallverordnung setzt einen ergänzenden Maßstab für baurechtliche Beurteilungen

Die Kulturschallverordnung würde ein bedeutsames Signal vom Bund an die kommunalen Planungs- und Genehmigungsämter senden, die Rollen und den Umgang mit Anlagen für kulturelle Zwecke zu reflektieren und Anpassungen auf Landesebene anzugehen. Es wäre auch der sichtbare Vollzug eines Paradigmenwechsels, indem die Interessen der Betreiber von Anlagen für kulturelle Zwecke stärker berücksichtigt würden.

V. Die Kulturschallverordnung schützt die Anwohnenden

Die berechtigten Interessen der Anwohnenden werden in der Kulturschallverordnung gewahrt. Die Kulturschallverordnung übernimmt die Vorgaben aus § 22 Abs. 1 BImSchG, wonach schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden oder zu vermindern sind, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist.

Inhalt und Vorgaben der Kulturschallverordnung orientieren sich dabei an den einschlägigen immissionsrechtlichen Werken, wie etwa die 18. BImSchVO; Freizeitlärm-VO Berlin oder LAI-Freizeitlärmrichtlinie.

Dementsprechend bestimmt sich das Schutzniveau der Anwohnenden auch in der Kulturschallverordnung nach dem maßgeblichen Gebietstyp gemäß BauNVO. Die Beurteilung und Messung von Kulturschall erfolgt nach den anerkannten akustischen Grundregeln, wie sie in der TA Lärm und der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) zu finden sind. Dabei werden Ruhezeiten berücksichtigt und Zuschläge für Ton- und Impulshaltigkeit vergeben.